Ordnung der Praxisphasen für die Bachelorstudiengänge Berufliche Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und die Masterstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education)

Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Architektur (FB 15), Chemie (FB 07), Elektrotechnik und Informationstechnik (FB 18), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) und Maschinenbau (FB 16) im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Fächer.
Federführung: Zentrum für Lehrkräftebildung

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 13 Abs. 2, 15 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit der Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 i. d. F. vom 13. Mai 2022 und der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018, haben die Fachbereiche übereinstimmend gem. §§ 3 und 11 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) folgende Praktikumsordnung für die im Rahmen des Lehramtsstudiums erforderlichen Praxisphasen sowie der erforderlichen fachpraktischen Tätigkeiten erlassen. Soweit hier nichts geregelt ist, gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB). Nach Zustimmung des Senats vom 18.12.2024 hat das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt gemäß Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt Gesetz) vom 05.12.2004 (GVBl. I S. 382) §7 Abs. 4 Nr. 5 die Praktikumsordnung genehmigt.
Darmstadt, 23.01.2025
gez.
Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt
Prof.'in Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

ERSTER TEIL – Rechtliche Grundlagen 3
§ 1 Rechtliche Grundlagen 3

ZWEITER TEIL – Fachpraktische Tätigkeiten 3
§ 2 Ziele der fachpraktischen Tätigkeiten 3
§ 3 Rahmen der fachpraktischen Tätigkeiten 3
§ 4 Gliederung und Umfang der fachpraktischen Tätigkeiten 3
§ 5 Anrechnung der fachpraktischen Tätigkeiten 4

DRITTER TEIL – Praxisphasen 4
§ 6 Ziele der Praxisphasen 4
§ 7 Gliederung, Umfang und Angebotsturnus der Praxisphasen 5
§ 8 Vergabe von Leistungspunkten und Benotung der Praxisphasen 6
§ 9 Zuständigkeiten und Betreuung 6
§ 10 Regelungen zur Durchführung der Praxisphasen 7
§ 11 Anerkennung von Leistungen 8
§ 12 Schulische Praxisphasen im Ausland 8
§ 13 In-Kraft-Treten 9

ERSTER TEIL – Rechtliche Grundlagen

§ 1 Rechtliche Grundlagen

(1) Grundlagen dieser Ordnung sind die §§ 13 Abs. 1, 13 Abs. 2, 15 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG) i. d. F. vom 13.05.2022 (GVBl. S. 286) sowie die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018.

ZWEITER TEIL – Fachpraktische Tätigkeiten

§ 2 Ziele der fachpraktischen Tätigkeiten

(1) Die fachpraktischen Tätigkeiten dienen dazu, Einblicke in Arbeitsabläufe, Arbeitsverfahren, Organisation, Führung und Kommunikation eines Betriebes zu erhalten. Die Studierenden lernen die soziale und ökonomische Realität der Beschäftigten – insbesondere die der Auszubildenden – in der Berufs- und Arbeitswelt kennen und eignen sich grundlegende Arbeitstechniken und fachpraktische Kenntnisse an.

§ 3 Rahmen der fachpraktischen Tätigkeiten

(1) Die fachpraktischen Tätigkeiten werden außeruniversitär in einem auf die Fachrichtung bezogenen Berufsfeld unabhängig von einer Immatrikulation an der Technischen Universität Darmstadt absolviert.

(2) Die fachpraktischen Tätigkeiten gehören zur Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte an beruflichen Schulen, sie sind jedoch nicht Teil des Studiums. Demzufolge werden für die Ableistung der fachpraktischen Tätigkeiten keine Leistungspunkte von der Technischen Universität Darmstadt vergeben. Die Zuständigkeit der Technischen Universität Darmstadt beschränkt sich ausschließlich darauf, den ihr von den Studierenden vorzulegenden Nachweis über außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Technischen Universität Darmstadt abgeleistete fachpraktische Tätigkeiten im Sinne der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018 (im Folgenden kurz: KMK-Beschluss) zu bestätigen.

§ 4 Gliederung und Umfang der fachpraktischen Tätigkeiten

(1) Die Dauer der fachpraktischen Tätigkeiten beträgt gemäß Ziff. 2.2. zweiter Absatz KMK-Beschluss grundsätzlich zwölf Monate, unter Berücksichtigung der branchenüblichen Arbeits- und Urlaubszeiten, insgesamt 46 Wochen in Vollzeit. Die werktägliche Anwesenheit im Praktikumsbetrieb soll sieben Zeitstunden nicht unterschreiten. Bei einer werktäglichen Anwesenheit in Teilzeit verlängert sich die Dauer der nachzuweisenden fachpraktischen Tätigkeit, der Umfang sollte der einer zwölfmonatigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen.

(2) Die fachpraktischen Tätigkeiten können auch in Teilabschnitten abgeleistet werden: Das Praktikum ist in sinnvollen Abschnitten von mindestens 6 Wochen zu absolvieren und kann in verschiedenen Einrichtungen, Betrieben oder Ausbildungsstätten abgeleistet werden.

(3) Die fachpraktischen Tätigkeiten sollten vor Beginn des Studiums vollständig abgeleistet werden. Der Nachweis der vollständigen Ableistung der fachpraktischen Tätigkeiten muss spätestens mit der Anmeldung zur Master-Thesis an der TU Darmstadt vorgelegt werden. Eine Anmeldung der Master-Thesis ist ohne den Nachweis der abgeleisteten zwölfmonatigen fachpraktischen Tätigkeit nicht möglich.

(4) Die konkreten Inhalte und Tätigkeiten sollen sich an den Vorschriften der einschlägigen Ausbildungsordnungen der dualen und vollzeitschulischen Berufsausbildungen orientieren.

§ 5 Nachweis der fachpraktischen Tätigkeiten

(1) Im Bewerbungsverfahren für die Studiengänge Berufliche Bildung (B.Ed.) bzw. Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) werden bereits mit der Bewerbung eingereichte Nachweise über die Ableistung der fachpraktischen Tätigkeiten entsprechend der Fachrichtung durch das zuständige Studienbüro geprüft. Die Bewerber:innen werden über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis gesetzt.

(2) Erfolgt eine Einschreibung ohne die Bestätigung des Nachweises der fachpraktischen Tätigkeit, so ist spätestens zur Anmeldung der Master-Thesis ein Nachweis über die Ableistung der vollständigen fachpraktischen Tätigkeiten im entsprechend der Fachrichtung zuständigen Studienbüro vorzulegen. Ohne Nachweis der vollständigen fachpraktischen Tätigkeit kann die Anmeldung der Master-Thesis nicht vorgenommen werden.

(3) Folgende nachgewiesene Qualifikationen zählen vollumfänglich als zwölfmonatige fachpraktische Tätigkeiten im Sinne des KMK-Beschlusses, sofern sie in einem Berufsfeld nachgewiesen werden, das der gewählten beruflichen Fachrichtung entspricht oder ihr zugerechnet werden kann:
- Eine nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abgeschlossene Berufsausbildung,
- eine nach den Vorschriften einer landesrechtlichen Verordnung über die Ausbildung im vollzeitschulischen System abgeschlossene Berufsausbildung.

(4) Eine nach den Vorschriften einer landesrechtlichen Ausbildungsordnung durchgeführte praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule (Organisationsform A, ohne Berufsausbildung) kann maximal bis zu 50 % als Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit herangezogen werden.

(5) Für andere fachpraktische Tätigkeiten erfolgt die Prüfung der Nachweise auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das Studienbüro. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

DRITTER TEIL – Praxisphasen

§ 6 Ziele der Praxisphasen

(1) Die Praxisphasen werden im Sinne des Aufbaus eines fundierten wissenschaftlichen, professionellen Lehrkräftewissens und -handelns als Bestandteil der Ausbildung von Lehrkräften angeboten. Die Ziele orientieren sich am § 15 HLbG.

(2) Ziel des Grundpraktikums ist insbesondere die Reflexion des zukünftigen Berufsfeldes, auch mit Blick auf die Überprüfung der eigenen Berufsentscheidung.

(3) Ziele des Fachdidaktischen Praktikums sind insbesondere
- die Beobachtung und Analyse von fachlichen wie überfachlichen Lehr- und Lernprozessen sowie Unterrichtsverläufen als forschendes Lernen jeweils mit schulformspezifischen Schwerpunkten,
- die Entwicklung von Fördermaßnahmen auf der Grundlage beobachteter Äußerungen oder Vorstellungen von Lernenden,
- die Erprobung von auf Theorie gründenden exemplarischen Lernarrangements im Rahmen von Unterrichtsphasen,
- die Reflexion des zukünftigen Berufsfeldes.

(4) Kompetenzen und Inhalte, die Studierende im Rahmen der Praxisphasen erwerben sollen, werden in den Modulbeschreibungen für das Grundpraktikum und das Fachdidaktische Praktikum dargestellt. Die Studierenden dokumentieren ihre Erfahrungen und Lernergebnisse sowie die im Rahmen der praktischen Ausbildung erworbenen Erfahrungen, Lernergebnisse und Kompetenzen gemäß HLbG § 2 Abs. 3 in einem fortlaufenden Portfolio, das digital geführt werden soll.

§ 7 Gliederung, Umfang und Angebotsturnus der Praxisphasen

(1) Die Praxisphasen gliedern sich in folgende zwei Module:
- Grundpraktikum (10 Leistungspunkte)
- Fachdidaktisches Praktikum (10 Leistungspunkte)

(2) Der Angebotsturnus der Module Grundpraktikum und Fachdidaktisches Praktikum wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(3) (a) Das Grundpraktikum ist ein Pflichtmodul im Rahmen der Studiengänge Berufliche Bildung (B.Ed.). Studierende leisten das Grundpraktikum gemäß den Ausführungen in der entsprechenden Ordnung und der Modulbeschreibung in den Bildungswissenschaften ab.

(b) Im Falle eines Quereinstiegs in den Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) wird das Grundpraktikum während des Masterstudiums als Auflage nachgeholt.

(c) Das Grundpraktikum gliedert sich in eine vorbereitende Lehrveranstaltung, ein in der vorlesungsfreien Zeit stattfindendes Blockpraktikum an einer beruflichen Schule, verbunden mit möglichen Begleitveranstaltungen an der Universität (z. B. Kollegiale Fallberatung) und eine der Auswertung dienenden Lehrveranstaltung im darauffolgenden Semester. Das schulische Blockpraktikum dauert mindestens fünf Wochen, findet in der vorlesungsfreien Zeit statt und sollte nach dem zweiten oder dritten Studiensemester durchgeführt werden. Es umfasst 100 Schulstunden à 45 Min. in der beruflichen Schule. Eingeschlossen sind hierbei ein bis fünf angeleitete Unterrichtsversuche. (a) Das Fachdidaktische Praktikum ist ein Pflichtmodul im Rahmen der Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.). Studierende leisten das Fachdidaktische Praktikum gemäß den Ausführungen in der entsprechenden Ordnung und der Modulbeschreibung in der Fachrichtung ab. Das Fachdidaktische Praktikum ist Bestandteil des fachdidaktischen Studienanteils in der Fachrichtung.

(b) Das Fachdidaktische Praktikum gliedert sich in eine vorbereitende Lehrveranstaltung, ein in der vorlesungsfreien Zeit stattfindendes Blockpraktikum oder ein semesterbegleitendes Praktikum an einer beruflichen Schule, verbunden mit möglichen Begleitveranstaltungen an der Universität und eine der Auswertung dienenden Lehrveranstaltung im darauffolgenden Semester. Das Blockpraktikum dauert mindestens fünf Wochen und umfasst 100 Schulstunden à 45 Min. in der beruflichen Schule. Eingeschlossen sind hierbei in der Regel fünf angeleitete Unterrichtsversuche. Im Falle eines semesterbegleitenden Praktikums entspricht der Umfang mindestens dem des Blockpraktikums.

(4) Darüber hinaus können die Fachbereiche der Fächer in der Fachdidaktik des Fachs Praxisphasen am Lernort Schule anbieten. Dies kann im Rahmen von Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodulen erfolgen. Die Entscheidung, ob bzw. in welchem Grad der Verpflichtung die Praxisphasen angeboten werden, obliegt den jeweiligen Fachbereichen. Gliederung und Umfang sollen sich an den Regelungen für das Fachdidaktische Praktikum in der Fachrichtung (vgl. Absatz (4)) orientieren. Die Regelungen aus den §§ 8 bis 11 finden soweit möglich entsprechend Anwendung.

§ 8 Vergabe von Leistungspunkten und Benotung der Praxisphasen

(1) Das Grundpraktikum sowie das Fachdidaktische Praktikum erfordern jeweils einen Arbeitsaufwand von 300 Zeitstunden und erbringen entsprechend 10 Leistungspunkte.

(2) Für das Bestehen der Module Grundpraktikum und Fachdidaktisches Praktikum müssen Bescheinigungen über die jeweils absolvierten Schulphasen durch die Praktikumsschulen vorliegen.

(3) Die Bewertung des Grundpraktikums sowie des Fachdidaktischen Praktikums erfolgt auf der Grundlage eines Portfolios oder eines kriteriengeleiteten Praktikumsberichts durch die verantwortlichen Hochschullehrenden. Es handelt sich um eine benotete Studienleistung. Näheres wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Im Rahmen von Pflicht-, Wahlpflicht- bzw. Wahlmodulen in der Fachdidaktik des Fachs können Praxisphasen am Lernort Schule angeboten werden. Die Vergabe von Leitungspunkten und die Benotung sollen sich an den Regelungen für das Fachdidaktische Praktikum in der Fachrichtung orientieren und werden in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.

(5) Im Rahmen der Praxisphasen wird ein Portfolio im Sinne einer Dokumentation des eigenen Lern- und Arbeitsprozesses angefertigt bzw. fortgeführt.

§ 9 Zuständigkeiten und Betreuung

(1) Das Grundpraktikum wird vom Institut für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik (FB Humanwissenschaften) durchgeführt und verantwortet. Das Fachdidaktische Praktikum wird von den Fachbereichen bzw. Instituten der Fachrichtungen durchgeführt und verantwortet.

(2) Das Zentrum für Lehrkräftebildung kann die Fachbereiche und Institute bei der Praktikumsplatzvergabe unterstützen und kann im Rahmen des Schulpraktikums Begleitangebote anbieten. Dem Zentrum für Lehrkräftebildung obliegt es, die Fachbereiche und Institute bei der Gestaltung der Praxisphasen zu beraten sowie die Vereinbarkeit der dort getroffenen Regelungen untereinander und mit dieser Ordnung zu sichern. Zudem berät es Studierende bei allgemeinen Fragen zu den Praxisphasen.

(3) Die Betreuung der Studierenden im Rahmen der Praxisphasen erfolgt durch

- Hochschullehrende der Technischen Universität Darmstadt,
- die Praxisphasenkoordination am Zentrum für Lehrkräftebildung der Technischen Universität Darmstadt sowie
- betreuende Lehrkräfte der Praktikumsschulen.

(4) Die betreuenden Lehrkräfte leiten die Studierenden an. Sie unterstützen die Studierenden in der Unterrichtshospitation, bei der Planung und Durchführung von Unterricht sowie bei weiteren Tätigkeiten im Rahmen des Schulpraktikums. Die Praktikumsschulen benennen eine Ansprechperson für die Technische Universität Darmstadt im Hinblick auf die gemeinsame Organisation der Praktika.

(5) In der Regel besuchen die Hochschullehrenden der Technischen Universität Darmstadt die Studierenden, soweit organisatorisch möglich, bei mindestens einem Unterrichtsversuch und führen anschließend ein Reflexions- und Beratungsgespräch durch. Dabei soll neben (fach-)didaktischen Fragen die Wahrnehmung der Studierenden in ihrer Rolle als Lehrkraft im Mittelpunkt stehen.

(6) Das phasenübergreifende, die gesamten Praxisphasen begleitende Portfolio wird von den verantwortlichen Hochschullehrenden konzipiert und bewertet. Das Zentrum für Lehrkräftebildung kann hierbei hinzugezogen werden, um die Fachbereiche bzw. Institute bei der Gestaltung der Praxisphasen sowie bei der Gestaltung des Portfolios zu beraten bzw. die Zusammenarbeit der Hochschullehrenden zu koordinieren.

§ 10 Regelungen zur Durchführung der Praxisphasen

(1) Vorbereitungsseminar, Schulpraktikum und Nachbereitungsseminar bilden eine Einheit. Daher sollte die Durchführung der Lehrveranstaltungen und die Betreuung im Schulpraktikum nach Möglichkeit bei derselben Person liegen.

(2) Die Studierenden sind im Rahmen des Grundpraktikums sowie des Fachdidaktischen Praktikums vor Beginn der jeweiligen Schulphasen von den Hochschullehrenden der Technischen Universität Darmstadt nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) an Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre Mitwirkungspflicht zu belehren. Die Studierenden müssen dies vor Antritt der Schulphasen per Unterschrift bestätigen.

(3) Im Rahmen der praktischen Ausbildung besteht Präsenzpflicht an allen festgelegten Schultagen. Wenn Studierende an einem vorgesehenen Praktikumstag nicht an die Schule gehen (können), informieren die Studierenden die zuständigen Hochschullehrenden und die Praktikumsschule. Im Falle des Grundpraktikums ist die Praxisphasenkoordination des Zentrums für Lehrkräftebildung ebenfalls zu informieren. Sofern das fachdidaktische Praktikum ebenfalls von der Praxisphasenkoordination begleitet wird, ist diese über die Abwesenheit zu informieren.

(4) Studierende können der Schule grundsätzlich bis zu drei Tage ohne Angabe von Gründen fernbleiben. Diese sind jedoch im Laufe der Schulphase nachzuholen.

(5) Wenn Studierende der Schule vier oder fünf Tage fernbleiben und das Fehlen damit über drei Fehltage hinausgeht, müssen für die Fehltage, die über den dritten Tag hinausgehen, ärztliche Nachweise der Arbeitsunfähigkeit vorgelegt werden, ansonsten gilt die Schulphase als nicht absolviert.

(6) Wenn Studierende der Schule sechs oder mehr Tage fernbleiben, wird in einem Gespräch eine individuelle Lösung gesucht, damit die Schulphase als absolviert gelten kann.

(7) Die Regelungen zur Wiederholbarkeit der praktischen Ausbildung können der Ausführungsbestimmung inkl. Anlagen entnommen werden. Wenn Studierende ohne Genehmigung der Hochschule oder aus Gründen, die von ihnen zu vertreten sind, ihrer Anwesenheitspflicht an der Praktikumsschule nicht nachkommen, ist das entsprechende Modul nicht bestanden.

(8) Die Studierenden dürfen Unterricht in Klassen und Aufträge im Rahmen der Schule nur unter der Aufsicht der betreuenden Lehrkraft oder einer anderen von der Schule beauftragten Lehrkraft übernehmen. Die Studierenden dürfen nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden.

(9) Sollte in besonderen Fällen ein Wechsel der Schule bzw. des Ortes notwendig sein, kann dies nur im Einvernehmen mit den Hochschullehrenden und dem Zentrum für Lehrkräftebildung vorgenommen werden.

(10) Die Anmeldung zu den jeweiligen Modulen der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums erfolgt über das Campusmanagementsystem TUCaN der Technischen Universität Darmstadt.

(11) Die Termine der Schulphasen für das Grundpraktikum werden durch das Zentrum für Lehrkräftebildung rechtzeitig veröffentlicht.

(12) In der Regel werden die Praktika an beruflichen Schulen absolviert, die mit der Technischen Universität Darmstadt kooperieren.

(13) Im Rahmen des Grundpraktikums bzw. bei von der Praxisphasenkoordination begleiteten fachdidaktischen Praktika stellt das Zentrum für Lehrkräftebildung in Kooperation mit den Schulen Praktikumsplätze, organisiert das Bewerbungsverfahren und vergibt die Praktikumsplätze. Die Studierenden können sich im Rahmen bestehender Praktikumsplätze bewerben; ein Anspruch auf Zuweisung zu bestimmten Schulen besteht nicht. Bei besonderen Gegebenheiten können Schulwünsche bevorzugt behandelt werden. Diese besonderen Gegebenheiten sind zum Beginn des Bewerbungsverfahrens anzugeben. Im Rahmen der nicht von der Praxisphasenkoordination begleiteten Fachdidaktischen Praktika bzw. ggf. Schulpraxisangeboten der Fächer werden Studierende im Bedarfsfall bei der Praktikumsplatzsuche unterstützt.

(14) Studierende können grundsätzlich nicht Schulen zugeteilt werden, die sie selbst besucht haben. Ebenfalls sollen Studierende nicht an einer Schule ihre Schulphase absolvieren, mit der sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Grundpraktikum und Fachdidaktisches Praktikum sollen an unterschiedlichen Schulen absolviert werden.

§ 11 Anerkennung von Leistungen

(1) Voraussetzung für die Anerkennung von Modulen im Rahmen der Praxisphasen bzw. von Modulelementen ist, dass die Ziele gemäß den Modulbeschreibungen für das Grundpraktikum bzw. das Fachdidaktische Praktikum erreicht werden. Die Anerkennung erfolgt durch die zuständige Prüfungskommission nach § 16 Abs. 6 APB.

(2) Universitär nicht vorbereitete und nicht begleitete Tätigkeiten an einer Schule können nicht für die Module der Praxisphasen anerkannt werden.

§ 12 Schulische Praxisphasen im Ausland

(1) Studierende können entweder die Schulphase des Grundpraktikums oder die Schulphase des Fachdidaktischen Praktikums an beruflichen Schulen im europäischen Ausland absolvieren. Insofern mit den vorbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen vergleichbare Veranstaltungen im Ausland oder in digitaler Form von der Technischen Universität Darmstadt angeboten werden, kann das Modul vollständig im Ausland absolviert werden.

(2) Wenn Studierende die Schulphase bzw. das Grundpraktikum oder das Fachdidaktische Praktikum im Ausland absolvieren möchten, muss das vorab vom Zentrum für Lehrkräftebildung und dem oder der Hochschullehrenden genehmigt werden.

(3) Auch ggf. in den Fächern angebotene Module mit Bezug zur Schulpraxis können unter Anwendung von §12 Abs. 2 im europäischen Ausland absolviert werden. (1) bleibt davon unbenommen.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Die Ordnung wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die „Ordnung für die Schulpraktischen Studien“ vom 08.11.2006 (Satzungsbeilage 1.07) sowie die „Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten“ vom 23.05.2013 (Satzungsbeilage 2013-III) außer Kraft.

Darmstadt, den 28.2.2025

Fachbereich Architektur
Prof. Dipl.-Ing. M. Arch. Felix Waechter

Fachbereich Chemie
Prof. Dr. Gerd Buntkowsky

Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Thomas P. Burg

Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
Prof. Dr. Jens Ivo Engels

Fachbereich Humanwissenschaften
Prof. Dr. Petra Grell

Fachbereich Informatik
Prof. Dr. Dr. Christian Reuter

Fachbereich Maschinenbau
Prof. Dr.-Ing. Eckhard Kirchner

Fachbereich Mathematik
Prof. Dr. Jan Giesselmann

Fachbereich Physik
Prof. Dr. Thomas Halfmann